



SACHSEN-ANHALT

Ministerium der Finanzen

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 37 61 • 39012 Magdeburg

An die Koordinatorinnen und Koordinatoren
EFRE/ ESF zur Weiterleitung an die
Bewilligungsstellen
und die zuständigen Fachressorts
per E-Mail

EU-Verwaltungsbehörde
für die ESI-Fonds
(EU-VB EFRE/ESF)

**Umsetzung der Operationellen Programme EFRE und ESF 2014-2020
Erlass des Ministeriums der Finanzen (EU-Verwaltungsbehörde
EFRE/ESF) zu Bestimmungen bezüglich der Anerkennung von amtlich
beglaubigten Kopien im Rahmen der Belegvorlage**

Magdeburg, 25. Juli 2019
Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen:
46806-14-
20_Erlass_beglaubigte_Kopien
bearbeitet von:
Christin Friedrichs
Tel.: (0391) 567-1356
christin.friedrichs@sachsen-
anhalt.de

I. Regelungsinhalt

Zur Gewährleistung einer zügigen Erstattung nachgewiesener Ausgaben und der zeitnahen verordnungskonformen Erfassung der Vorhabendaten im eFREporter3 dürfen Begünstigte amtlich beglaubigte Kopien der Originale zum Nachweis ihrer tatsächlichen Ausgaben vorlegen.

Diese amtlich beglaubigten Kopien werden im Einklang mit Artikel 140 Absatz 3 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 als gleichwertige Unterlage bei der Belegprüfung anerkannt.

Es handelt sich hierbei um Klarstellung der Bestimmungen bezogen auf:

- Punkt 5.2 des Erlasses für Verwaltungsprüfungen und Vor-Ort-Überprüfungen im Operationellen Programm **EFRE** 2014-2020 (2. Überarbeitung vom 29.03.2019)
- Punkt 5.2 des Erlasses für Verwaltungsprüfungen und Vor-Ort-Überprüfungen im Operationellen Programm **ESF** 2014-2020 (2. Überarbeitung vom 29.03.2019)

Editharing 40 · 39108 Magdeburg
Tel.: (0391) 567-01
Fax: (0391) 567-1195
E-Mail:
poststelle.mf@sachsen-anhalt.de

**Hier macht
das Bauhaus
Schule.**
#moderndenken

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

II. Rechtsgrundlagen

Aufgrund des Artikels 125 Absatz 4 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 ist die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF oder die nach Artikel 123 Absatz 6 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 eingesetzte Zwischengeschaltete Stelle unter anderem verpflichtet, zu überprüfen, ob die kofinanzierten Produkte und Dienstleistungen geliefert bzw. erbracht wurden und die von den Begünstigten geltend gemachten Ausgaben vorgenommen wurden.

Gemäß Artikel 140 Absatz 3 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 müssen die dafür vorgelegten Belege im Original, als beglaubigte Kopien der Originale oder auf allgemein üblichen Datenträgern (gilt auch für elektronische Versionen der Originaldokumente und für Dokumente, die ausschließlich in elektronischer Form bestehen) vorliegen.

III. Inkraftsetzung

Der Erlass tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

IV. Erläuternde Hinweise

Davon unberührt bleibt die Pflicht zur Vorlage der Originale während Vor-Ort-Überprüfungen. Demnach sind die Antragsteller darauf hinzuweisen, dass die Originalbelege bei Vor-Ort-Überprüfungen vorzuhalten sind.

Durch diese verordnungskonforme Regelung entstehen keine zusätzlichen Risiken, die im Rahmen der Risikoanalyse für die Festlegung des Stichprobenumfangs für Vor-Ort-Überprüfungen zu beachten sind.

Angemerkt sei zudem, dass eine verstärkte Nutzung des eCohesion-Portals durch die Kommunen und Landkreise ebenso zu Erleichterungen bei der Erstattung nachgewiesener Ausgaben beitragen könnte.

Für Rückfragen zum Erlass stehen Ihnen die Kolleginnen und Kollegen der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF gern zur Verfügung.



Thorsten Kroll
Leiter der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF